

Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren

vom 4. November 2025

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 96 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) folgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gebühren müssen die Gemeindeaufwendungen für das Baubewilligungsverfahren decken (Entgelt Baukommission, Spesen Baukommission, Aufwände und Spesen Bauamt).

II. Gebühren

Art. 2 Verfahrensgebühren

¹ Die Gebühren werden nach einem Taxpunktsystem berechnet. Ein Taxpunkt hat einen Wert von Fr. 80.-.

² Die einzelnen Verfahrensschritte werden dabei nach der folgenden Tabelle bewertet:

Verfahrensschritt	Taxpunkte
Grundtaxe Baugesuch (konventionell eingereicht)	2
Grundtaxe Baugesuch (via eBau eingereicht; www.ebau.ch)	0.5
Vorprüfungen, Abklärungen durch Bauamt und Aufwand Gemeinde (pro Stunde)	1
Aufwand Feuerpolizei	1
Ausschreibung (kommunales Baugesuch)	0.5
Ausschreibung (BAB-Gesuch)	1
Traktandierung an der Baukommissionssitzung, geringer Aufwand	0.5
Traktandierung an der Baukommissionssitzung, normaler Aufwand	1
Traktandierung an der Baukommissionssitzung, hoher Aufwand	2
Energienachweis (Systemnachweis)	3
Energienachweis (Einzelbauteilnachweis)	2
Bauabnahme (pro Stunde)	1

Art. 3 Anschlussgebühren

¹ Die Höhe der Anschlussgebühren für Wasser, Löschwasser und Abwasser richten sich nach den jeweiligen kommunalen Reglementen.

² Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2 EGzZGB.

Art. 4 Baumitteilung zur Kenntnis

¹ Für Baumitteilungen via E-Mail oder Brief, welche keiner Verfügung bedürfen und einfach zur Kenntnis genommen werden können, werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 5 Vollständigkeit

¹ Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen.

Art. 6 Externe Aufwände

¹ Externe Kosten bzw. Auslagen für Leistungen Dritter (z.B. Bauberatungen, juristische Abklärungen, Fachgutachten, Grundbuchkosten) sind der Gemeinde zu vergüten und werden zusammen mit dem Baubescheid eröffnet. Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand verursacht hat (vgl. Art. 96 Abs. 1 und 2 KRG).

² Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechern zu überbinden, wenn die Einsprache offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Diesfalls können die Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung verpflichtet werden (Art. 96 Abs. 2 KRG).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Gebührenrechnung sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 4. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen.

Im Namen des Gemeindevorstands Domleschg

Der Gemeindepräsident

Der Departementsvorsteher

Pius Giger

Matthias von Blumenthal